

§ 17. Inhalt der Regierungstätigkeit.

Da unter die Regierung alles fällt, was nicht von der Gesetzgebung oder Rechtsprechung in Anspruch genommen wird, so ist möglicher Inhalt der Regierung die Staatstätigkeit überhaupt, soweit nicht im gegebenen Falle die Form des Gesetzes oder Rechtsprechung geboten ist.

1. Erlaß von Rechtsnormen. Die Rechtsnorm knüpft in abstrakt-hypothetischer Form an einen vorausgesetzten Tatbestand, so oft dieser sich im Leben ereignet, von der Staatsgewalt zu verwirklichende Rechtsfolgen an. Das kann allgemein wie für den einzelnen Fall geschehen. Eine Abgrenzung der Willenssphären verschiedener Rechtssubjekte braucht damit nicht notwendig verbunden zu sein, wenn es auch auf dem Gebiete des Privatrechtes regelmäßig der Fall ist.

Nach der konstitutionellen Lehre sollen Rechtsnormen von Staats wegen nur im Wege der Gesetzgebung zustande kommen können. Die badische Verfassungsurkunde steht ebenso wenig wie das Staatsrecht anderer deutschen Staaten auf diesem Standpunkte. Es wird später (§ 19) zu zeigen sein, daß keineswegs der Erlaß aller Rechtsnormen, wenn auch der der wichtigsten und meisten, der Gesetzgebung vorbehalten ist. Damit bleibt Raum für den Erlaß von Rechtsnormen im Wege landesherrlicher Verordnung und zwar nach doppelter Richtung.

Verordnungen mit Rechtsinhalt können ergehen auf dem von der Gesetzgebung nicht in Anspruch genommenen Gebiete als selbständige Rechtsverordnungen. Die Verfassungsurkunde spricht beispielsweise in § 66 von den aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte abfließenden und allen für die Sicherheit des Staates nötigen